



Vorlagennummer: 20/0147
Vorlagenart: Beschlussvorlage öffentlich
Datum: 29.04.2026
Federführend: 5.660 - Stadtgrün und Verkehr
Bearbeitung: Timo Peters

Widmung von Verkehrsflächen gemäß § 6 Abs. (1) des
Straßen- und Wegegesetzes (StrWG) für Schleswig-Holstein
hier: B-Plangebiet 09.16.00 – Kronsfordor Landstraße/
Vorrader Straße - Rothebek

Beratungsfolge:		
04.05.2026	Senat	zur Senatsberatung
18.05.2026	Bauausschuss	zur Vorberatung
28.05.2026	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Bürgermeister wird beauftragt, die folgenden Verkehrsflächen innerhalb des B-Plangebietes 09.16.00 zu widmen.

Gemarkung: Genin

Perlmutterbirnenweg
Obstkaree, Quittenweg
Prinzesskirschenweg

Flur:

3
3
3

Flurstücke:

269
239
204 und 182

Die erstmalige Einstufung der vier Straßen erfolgt gemäß §3 Absatz 1, Nummer 3 a) StrWG als Gemeindestraßen - Ortsstraßen.

Beteiligungsverfahren:	
Keine	

Maßnahme:

vorgeschrieben durch: das Straßen- und Wegegesetz für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003.

Finanzielle Auswirkungen:

Nein

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gemäß § 47 f GO:

Nein Eine gesonderte Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ist mangels spezifischer Betroffenheit nicht erfolgt.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Nein

Begründung:

- I. Auf der Grundlage des rechtskräftigen Bebauungsplans B-Plan 09.16.00 – Kronsforders Landstraße/Vorrader Straße – Rothebek – und dem diesbezüglichen Erschließungsvertrag vom 20.03.2018 zwischen der Hansestadt Lübeck und der KWL GmbH wurden die im genannten Bebauungsplan festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen hergestellt. Es handelt sich dabei um die Straßen Perlmuttbirnenweg, Obstkarree, Quittenweg und Prinzesskirschenweg, sowie der Verbreiterung der Kronsforders Landstraße durch den zusätzlichen Linksabbieger.
- II. Die Hansestadt Lübeck verfügt als Straßenbaulastträger der genannten Straßen auf Grundlage des § 6 Absatz 3 Straßen- und Wegegesetz Schleswig-Holstein (StrWG SH) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVOBl.-SH S. 631) die Widmung. Voraussetzung für die Widmung ist, dass die Hansestadt Lübeck Eigentümerin der betroffenen Verkehrsflächen ist oder die Grundstückseigentümer:innen der Widmung zugestimmt haben. Die Widmungsverfügung ist öffentlich bekannt zu machen.

Am 01.04.2026 wurde die Auflassung der betreffenden Flächen notariell beurkundet. Die KWL hat die notwendige Einverständniserklärung zur Widmung darin abgegeben.

Die Widmung umfasst die nachfolgenden und im angefügten Lageplan blau markierten Verkehrsflächen:

Gemarkung: Genin

Perlmutterbirnenweg
Obstkarree, Quittenweg
Prinzesskirschenweg

Flur:

3

Flurstücke:

269
239
204, 182

Die erstmalige Einstufung erfolgt gemäß § 3 Absatz 1, Nummer 3. Buchstabe a) StrWG SH als Gemeindestraße – Ortsstraße.

Die neu hinzukommenden Verkehrsflächen der Kronsforders Landstraße, Flurstücke 169, 183 und 205, Flur 3, Gemarkung Genin, gelten mit der Überlassung für den öffentlichen Verkehr als gewidmet. Die Einstufung erfolgt gemäß § 3 Abs. 1, Nummer 1 als Landesstraße inner-

halb einer Ortsdurchfahrt.

Einer zusätzlichen und öffentlich bekanntzumachenden Widmungsverfügung bedarf es hierfür nicht.

Anlage(n):

1 - Anlage 1 Lageplan Vorlage Widmung B-Plan 09.16.00 (öffentlich)



Senatorin Joanna Hagen



Hansestadt LÜBECK

Stabsstelle Verkehrsfluss und Geo-Services

Anlage zur Widmung B-Plan 09.16.00

Bearbeiter: 660 Stadtgrün u. Verkehr

Datum: 30.04.2026



Maßstab 1:1 667

Datengrundlage:

© Geoportal der Hansestadt Lübeck

ALKIS 04/2026; © GeoBasis-DE/LVermGeo SH/CC BY 4.0

0 60 m

Kronforder
Landstraße

Kronforder Landstraße

Reinholdsmannweg

Sailbyweg

Ohltenweg

Philipp-Lieschmannweg